



Begleitdokument zum
Erhebungsbogen
Hotellerie

1. aktualisierte Ausgabe – Oktober 2025

Sollten spezifische Kriterien für Ihren Betrieb grundlegend – aufgrund nicht veränderbarer struktureller Gegebenheiten – nicht erfüllbar/nachweisbar sein, bitte separates Dokument mit Auflistung der nicht erfüllbaren Kriterien inkl. Erläuterung einreichen.

ZU 2 – MANAGEMENT – ALLGEMEIN

Allgemeine Informationen zu Inhalten eines Nachhaltigkeitsmanagements z.B. unter:



EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825), wo betrieblich relevant, zu beachten und einzuhalten. Außerdem ist es zweckdienlich, den bisherigen Entwurf der Green Claims Directive (2023/0085 (COD)), sofern betrieblich relevant, zu berücksichtigen.

EmpCo-Richtlinie

Entwurf Green Claims Directive



ZU 2.1 – MUSS-KRITERIUM

Die für den Betrieb relevanten Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards, nicht zuletzt jene im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit – einschließlich Gesundheits-/Umweltschutz und Produktsicherheit sowie den grundlegenden Menschenrechten und Arbeitsrechten – werden sowohl auf nationaler, Landes- als auch lokaler Ebene erfüllt und eingehalten (s. Vorgaben in Begleitdokument).

Das Kriterium beinhaltet in jedem Fall (nicht abschließend):

- die Wahrung der allgemeinen Menschenrechte inkl. dem Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
- die Einhaltung geltender Arbeitnehmer*innenrechte – mindestens im Bereich der ILO-Kernarbeitsnormen
- die Verpflichtung, ein eingetragener Betrieb gemäß anzuwendenden Rechtsvorschriften zu sein
- die Verpflichtung, dass dem Betrieb keine Verfahren im Umwelt-/Naturschutzbereich anhängig sind
- die Einhaltung der Vorgaben gemäß EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825) (s. 2.2)

Informationen zu rechtlichen Vorgaben z.B. unter:



Weiterführende Informationen zu Inhalten eines Unternehmensleitbildes z. B. unter:



ZU 2.3 – MUSS-KRITERIUM

Ein öffentlich zugänglicher Nachhaltigkeitsbericht, der unter anderem jährliche Verbrauchszahlen sowie aufgeschlüsselte Kennzahlen zu genutzten Energieträgern, Wasser und Abfall inkl. Lebensmittelabfällen enthält, ist vorhanden.

Für eine Erstzertifizierung ist mindestens ein Berichtsentwurf erforderlich, der nach Abschluss des aktuellen Geschäftsjahres fertiggestellt und veröffentlicht wird (s. Vorgaben u. Infos in Begleitdok.).

Bei Informationen und Aussagen zu Umwelt-/Nachhaltigkeitsleistungen des Betriebes gilt es, die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825), wo betrieblich relevant, zu beachten und einzuhalten. Außerdem ist es zweckdienlich, den bisherigen Entwurf der Green Claims Directive (2023/0085 (COD)), sofern betrieblich relevant, zu berücksichtigen.

EmpCo-Richtlinie

Entwurf Green Claims Directive



ZU 2.2 – MUSS-KRITERIUM

Nachhaltigkeit ist Bestandteil des öffentlich zugänglichen Leitbildes und entsprechenden Zielsetzungen des Betriebes (s. Infos in Begleitdok.).

Bei Informationen und Aussagen zu Umwelt-/Nachhaltigkeitsleistungen des Betriebes gilt es, die Vorgaben der

► Ein zusätzliches Dokument zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsbericht kann bei der Viabono GmbH angefordert werden.

Sofern das Nachhaltigkeitsprogramm keine spezifischen Maßnahmen zur Energieeinsparung enthält (s. 2.4), ist im Nachhaltigkeitsbericht eine Beschreibung bereits erfolgreich ergriffener und abgeschlossener Maßnahmen zur Energieeinsparung verpflichtend.

Weiterführende Informationen zu Inhalten einer Nachhaltigkeitsberichterstattung z.B. unter:



ZU 2.4 – MUSS-KRITERIUM

Der Betrieb verfügt über ein Nachhaltigkeitsprogramm, das dem DNSH-Grundsatz Rechnung trägt. Es verfügt über hervorgehobene Handlungsfelder, dazugehörige Zielstellungen, Maßnahmen und Verantwortliche über den Zeitraum von max. drei Jahren (s. Vorgaben u. Infos in Begleitdok.).

Das Nachhaltigkeitsprogramm hat – unter anderem – spezifische Maßnahmen zur Energieeinsparung zu enthalten, sofern nicht bereits abschließend erfolgreiche Maßnahmen hierzu umgesetzt und im Nachhaltigkeitsbericht dokumentiert wurden.

► Ein zusätzliches Dokument zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsprogramms kann bei der Viabono GmbH angefordert werden.

Erläuterungen zum DNSH-Grundsatz z.B. unter:



„Der von der EU-Kommission 2018 veröffentlichte Aktionsplan Finanzierung Nachhaltigen Wachstums (auch: „Aktionsplan Sustainable Finance“) stellt die erste umfassende Sustainable Finance Strategie in Europa dar.

Ein Herzstück des EU-Aktionsplans ist die Definition dessen, was unter nachhaltigen Aktivitäten verstanden werden soll.

Die fehlende einheitliche Definition dessen, was als eine nachhaltige wirtschaftliche Aktivität anzusehen ist, war vorher als eine der Hauptbarrieren für eine stärkere Verbreitung

von nachhaltigem Wirtschaftswachstum identifiziert worden. Um diese Barriere zu überwinden beauftragte die EU-Kommission eine multidisziplinäre ExpertInnenengruppe (Technical Expert Group, TEG) damit, eine Taxonomie, also ein wissenschaftlich fundiertes Klassifikationssystem, auszuarbeiten.

Den Bezugsrahmen der Taxonomie bilden die sechs Umweltziele der EU, die es bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung zu berücksichtigen gilt:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen
4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung von Verschmutzung und
6. Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

[Diesbezüglich gilt,] „dass eine Aktivität nur dann als nachhaltig anzusehen ist ..., wenn sie einen substantiell positiven Beitrag zu mindestens einem Umweltziel leistet und keinem der anderen Umweltziele signifikant schadet (engl. „do no significant harm“ – DNSH). Ferner muss dafür Sorge getragen werden, dass die grundlegenden Sozial, Arbeits- und Menschenrechtsstandards eingehalten werden (minimum social safeguards).“ (Umweltbundesamt (Hrsg.) (25.10.2023): Eine Taxonomie als Schlüssel zum Erfolg von Sustainable Finance. [online] Homepage: Umweltbundesamt URL: <https://www.umweltbundesamt.de/eine-taxonomie-als-schlüssel-erfolg-von-0#die-taxonomie-als-herzstück-des-aktionsplans-sustainable-finance> [Stand: 10.09.2025]).

Siehe auch: VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 – Artikel 17:



ZU 2.6 – MUSS-KRITERIUM

Verantwortlichkeiten im Bereich Nachhaltigkeit sind geregelt und dokumentiert und beinhalten die Benennung eines/r Nachhaltigkeitsbeauftragten (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Die/Der Nachhaltigkeitsbeauftragte/r muss für den Betrieb als feste/r Ansprechpartner/in für das Nachhaltigkeitsmanagement gelten.

Sie/Er darf nicht projektbefristet bzw. kurzfristig angestellt sein.

Sie/Er muss mit den für den Aufgabenbereich relevanten Betriebsinterna und betrieblichen Strukturen vertraut sein.

Sie/Er muss Einfluss auf die Maßnahmengestaltung und -durchsetzung im Bereich der Nachhaltigkeit haben.

ZU 2.7 – MUSS-KRITERIUM

Der Betrieb trägt zu folgenden der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aktiv bei (s. Info in Begleitdok.):

Bitte die Ziele, zu denen ein konkreter Beitrag im Zuge des eigenen Hotelbetriebs geleistet wird, in der separat zur Verfügung gestellten Vorlage in kurzen Stichworten erläutern und mit dem Antrag einreichen.

Es ist nicht notwendig auf alle Ziele Bezug zu nehmen. Ausgewählte, besonders stichhaltige Beitragsleistungen des Betriebes sind ausreichend.

Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen z.B. unter:



ZU 2.8 – MUSS-KRITERIUM

Die Gäste des Betriebes werden über die Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen sowie über ihre Möglichkeiten, diese zu unterstützen, online und/oder vor Ort schriftlich informiert (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Bei Informationen und Aussagen zu Umwelt-/Nachhaltigkeitsleistungen des Betriebes gilt es, die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825), wo betrieblich relevant, zu beachten und einzuhalten. Außerdem ist es zweckdienlich, den bisherigen Entwurf der Green Claims Directive (2023/0085 (COD)), sofern betrieblich relevant, zu berücksichtigen.

EmpCo-Richtlinie

Entwurf Green Claims Directive



Verpflichtend sind Informationen zu:

- betriebseigenem Nachhaltigkeitsleitbild/-programm sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen
- mögliche Energiesparmaßnahmen
- mögliche Wassersparmaßnahmen
- mögliche Abfallvermeidung
- mögliche Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen
- mögliche Nutzung nachhaltiger Mobilitätsoptionen für Anreise/vor Ort
- örtlich/regionalen Kulturen und kulturellem Erbe

Weiterführende Informationen z.B. unter:



ZU 3.1 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb betreibt ein Stakeholdermanagement, indem er relevante Stakeholder wie Mitarbeiter, Gäste, Lieferanten, Anwohner und Investoren identifiziert und in für jeweilige Stakeholder bedeutsame betriebliche Prozesse einbindet.

Stakeholder werden zu verantwortungsvollem Handeln sowie zur Unterstützung der betrieblichen Nachhaltigkeitsziele/-maßnahmen angeregt. Dies beinhaltet eine Bestätigung von Hauptlieferanten zu Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards (s. Vorgaben u. Infos in Begleitdok.).

Verpflichtende Themen zu verantwortungsvollem Handeln sind mindestens:

- Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit
- grundsätzliche Menschenrechte
- Einsatz von sozial- und umweltverträglichen Produkten

Informationen zum Stakeholdermanagement im Bereich Nachhaltigkeit z.B. unter:



Informationen zu Inhalten eines Verhaltenskodex z.B. unter:



ZU 3.4 – MUSS-KRITERIUM

Neue Mitarbeitende werden während der Einarbeitungszeit umfassend geschult/eingearbeitet und mit den betrieblichen Nachhaltigkeitszielen und -maßnahmen vertraut gemacht (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Pflichtbereiche für den Themenkomplex Nachhaltigkeit:

- Betriebsinternes Nachhaltigkeitsmanagement inkl. Inhalte der Viabono-Plus-Zertifizierung
- Arbeits-/Gesundheitsschutz
- Energiesparmaßnahmen
- Wassersparmaßnahmen
- Abfallvermeidung
- Minimierung chemischer Stoffe (Wasch-, Reinigungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel etc.)
- Einkauf
- Nachhaltige Mobilität

ZU 4.4 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb verfügt über folgende eigene Anlagen zur Stromzeugung aus erneuerbaren Energiequellen:

- Die Anlagen decken folgenden prozentualen Anteil des gesamten jährlichen Strombedarfs:
- Der Betrieb bezieht Wärmeenergie für Innenräume aus folgenden erneuerbaren Energiequellen:
- Diese Wärmeenergie deckt folgenden prozentualen Anteil des gesamten jährlichen Heiz-/Kühlbedarfs:
- Der Betrieb bezieht für das Warmwasser Energie aus folgenden erneuerbaren Energiequellen:
- Diese Wärmeenergie deckt folgenden prozentualen Anteil für das Warmwasser:
- (s. Infos in Begleitdok.)

Zur Begriffsbestimmung „Energie aus erneuerbaren Quellen“ siehe Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 2, Buchstabe a:



Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wie z.B.: Photovoltaikanlagen (Solar-Module), lokale Wasserkraftanlagen, geothermische Anlagen, Anlagen für lokal verfügbare Biomasse oder Windkraftanlagen.

Erneuerbare Energiequellen für Wärme wie z.B.: Solarthermie, Geothermie, Biomasse etc.

ZU 4.6 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb verfügt über einen CO2-Fußabdruck, der nicht älter als drei Jahre ist und von einer unabhängigen Einrichtung gemäß GHG Protocol bilanziert wurde (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Gemäß GHG Protocol beinhaltet ein CO2-Fußabdruck folgende Punkte:

- Messung und Dokumentation von direkten Treibhausgasemissionen – Scope 1 und 2
- Messung von indirekten Treibhausgasemissionen – Scope 3

Der von einer unabhängigen Einrichtung bilanzierte CO2-Fußabdruck muss sowohl Scope 1 und 2 als auch Scope 3, wo betrieblich relevant, umfassen.

ZU 4.7 – MUSS-KRITERIUM

Spätestens im Zuge der ersten Rezertifizierung in drei Jahren wird entweder ein CO2-Fußabdruck gemäß 4.6 nachgewiesen oder es wird ein CO2-Fußabdruck im Umfang von mindestens Scope 1 und 2 gemäß GHG Protocol, der nicht älter als drei Jahre ist und mittels Hotel Carbon Measurement Initiative (HCMI) oder strenger Standards wie z.B ISO 14064-1 erstellt wurde nachgewiesen (s. Vorgaben Begleitdok.).

Zum GHG Protocol und Scope 1 bis 3 siehe Informationen unter 4.6.

Informationen zur Hotel Carbon Measurement Initiative (HCMI) unter:



ZU 4.8 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb leistet einen jährlichen CO2-Klimaschutzbeitrag/-ausgleich in t CO2, der gemäß aktuellem CO2-Fußabdruck 50%/100% der betrieblichen CO2-Jahresemissionen darstellt (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Bei Informationen und Aussagen zu Umwelt-/Nachhaltigkeitsleistungen des Betriebes gilt es, die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/825), wo betrieb-

lich relevant, zu beachten und einzuhalten. Außerdem ist es zweckdienlich, den bisherigen Entwurf der Green Claims Directive (2023/0085 (COD)), sofern betrieblich relevant, zu berücksichtigen.

EmpCo-Richtlinie



Entwurf Green Claims Directive



Die finanziell unterstützten Kompensationsprojekte müssen mindestens nach einem der folgenden Standards zertifiziert/verifiziert sein:

- Gold Standard for the Global Goals
- Verified Carbon Standard (VCS)
- Climate, Community & Biodiversity Standards
- Clean Development Mechanism
- Plan Vivo
- MoorFutures
- Climate Action Reserve (CAR)

ZU 4.11 – MUSS-KRITERIUM

Bei Neuanschaffung oder Renovierungen von energierelevanten zentralen Anlagen und Einzelgeräten, wie unter 4.10 aufgeführt, wird eine der beiden energieeffizientesten Klassen gemäß EU-Energielabel gewählt. Ist für ein Gerät oder eine Anlage kein EU-Energielabel verfügbar/ verpflichtend, ist ein Zeichen einer unabhängigen Prüfstelle, welches die Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Qualität des Produkts bestätigt, vorzuweisen (s. Infos in Begleitdok.).

Zum EU-Energielabel siehe Informationen unter 4.10.

Zeichen unabhängiger Prüfstellen, welche die Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Qualität eines Produkts bestätigen können, sind z.B. das VDE-Prüfzeichen, das TÜV-Prüfzeichen sowie das DEKRA-Siegel.



ZU 4.10 – MUSS-KRITERIUM

Raumheizungs-, Warmwasser- und Klamaanlagen sowie weitere Elektrogeräte (zentrale Anlagen und Einzelgeräte) weisen durchgehend CE-Kennzeichnungen auf sowie EU-Energielabel, sofern das EU-Energielabel für die jeweilige Anlage/das jeweilige Gerät verpflichtend ist. (s. Infos in Begleitdok.).

Informationen zu Geräten und Anlagen, für die ein EU-Energielabel verpflichtend ist z.B. unter:



Zusätzliche Informationen zum EU-Energielabel z.B. unter:



ZU 4.12 – PLUS-KRITERIUM

In folgenden Bereichen verfügt der Betrieb über ein Wärmerückgewinnungssystem (s. Infos in Begleitdok.):

Beispiele für Wärmerückgewinnungssysteme: Kühlsysteme, Ventilatoren, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Schwimmbecken, Abwasser aus sanitären Anlagen.

ZU 5.2 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb nutzt folgende nachhaltige Wasserquellen (z.B. Regenwassernutzung, Grauwassernutzung) und/oder Verfahren zur effizienten Bewässerung (s. Infos in Begleitdok.):

Beispiele für nachhaltige Wasserquellen gemäß BE-SCHLUSS (EU) 2017/175 DER KOMMISSION vom 25. Januar 2017, S. 37, Kriterium 48:

- wiederaufbereitetes Wasser oder Grauwasser aus Waschmaschinen und/oder Duschen und/oder Waschbecken
- über Dachflächen gesammeltes Regenwasser
- Kondenswasser von Heizungs-, Lüftungs- oder Klamaanlagen

Beispiele für effiziente Bewässerung gemäß BESCHLUSS (EU) 2017/175 DER KOMMISSION vom 25. Januar 2017, S. 37, Kriterium 49:

- Der Beherbergungsbetrieb hat ein dokumentiertes Verfahren für die Bewässerung von Freiflächen/Pflanzen, einschließlich Details dazu, wie die Bewässerungszeiten optimiert und der Wasserverbrauch minimiert wurden. Dies kann beispielsweise die Nichtbewässerung von Freiflächen einschließen.
- Der Beherbergungsbetrieb setzt ein automatisches System zur Optimierung der Bewässerungszeiten und des Wasserverbrauchs für Freiflächen/Pflanzen ein.



ZU 7.6 – PLUS-KRITERIUM

Es werden anteilig Bio-/umweltfreundliche Hygiene-/Pflegeprodukte, Reinigungs-/Spül- und Waschmittel (gemäß ISO-Typ I) eingesetzt.

Bei Dienstleistungen (einschl. Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen) werden regionale/zertifizierte Anbieter (gemäß ISO-Typ I) bevorzugt beauftragt (siehe Infos in Begleitdok.)

Informationen zum TYP I Umweltzeichen nach ISO 14024 (ISO-Typ I) z.B. unter:



ZU 6.5 – PLUS-KRITERIUM

Der Betrieb hat ein Verfahren für die Beschaffung und/oder Weiternutzung ausrangierter Güter/Wertstoffe wie Möbel und Textilien definiert (s. Infos in Begleitdok.)

Folgende Bereiche müssen für festgelegte Verfahren für die Beschaffung definiert werden: Alle Einkaufsaktivitäten für wiederverwendete/gebrauchte Möbel: Anbieter sind unter anderem Gebrauchtwarenmarkte oder andere Verbände/Gemeinschaften, die Gebrauchtwaren verkaufen oder umverteilen.

Folgende Bereiche müssen festgelegte Verfahren für die Weiternutzung definiert werden: Spendenaktivitäten für sämtliche Möbel und Textilien, die das Ende ihrer Nutzungsdauer im Beherbergungsbetrieb erreichen, aber noch gebrauchsfähig sind: Endanwender sind unter anderem Mitarbeiter und Wohltätigkeitsorganisationen oder andere Verbände, die Waren abholen und umverteilen.

Vergabegrundlage EU-Ecolabel für Beherbergungsbetriebe, 2017 (s. Anhang, S. 40, Kriterium 57):



Weitere Informationen z.B. unter:



ZU 7.7 – PLUS-KRITERIUM

In folgenden Kategorien sind Bio-/umweltzertifizierte und/oder fair gehandelte Gebrauchsgüter im Einsatz (s. Vorgaben in Begleitdok.):

s. Infos unter 7.6 zu Bio-/Umweltzertifizierungen und unter 7.8 zu Siegeln für fair gehandelte Produkte/Güter

ZU 7.8 – MUSS-KRITERIUM

Für folgende Produktgruppen werden regionale (< 100 km) / fair gehandelte Lebensmittel regelmäßig bezogen. Eigenproduktion als regional markieren (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Hotelbetriebe mit Zubereitung warmer Mahlzeiten müssen min. 10 regionale Produkte sowie min. 1 Fairtrade-Produkt regelmäßig verwenden und nachweisen.

Hotels garni müssen min. 7 regionale Produkte sowie 1 Fairtrade-Produkt regelmäßig verwenden und nachweisen.

Hotels mit einer Bio-Zertifizierung müssen min. 5 regionale Produkte sowie min. 1 Fairtrade-Produkt regelmäßig verwenden und nachweisen.

Als fair gehandelte Produkte gelten Produkte mit folgenden Siegeln (nicht abschließend):

GEPA/
fair+



Hand in Hand –
Rapunzel Naturkost



World Fair Trade
Organization



Fairtrade – Vereinigung Fairtrade
International (FLO)/TransFair



Naturland fair –
Naturland



Fair Label
für Textilien



Weltladen
(WFTO)



ZU 9.2 – PLUS-KRITERIUM

Freiflächen (sofern vorhanden) werden ohne den Einsatz von Pestiziden bewirtschaftet (s. Vorgaben Begleitdok.).

Informationen zu Produkten, die zur Gruppe der Pestizide gehören, siehe z.B. unter:



ZU 9.3 – PLUS-KRITERIUM

Sofern relevant, werden die Gäste über den Umgang und das Verhalten sensibler Naturräume und geschützter Gebiete informiert (s. Infos in Begleitdok.).

Informationen zu Naturschutzgebieten/Schutzgebieten siehe z.B. unter:



ZU 9.1 – PLUS-KRITERIUM

Für die Bepflanzung von Freiflächen (sofern vorhanden) werden ausschließlich heimische und/oder nicht-invasive Arten verwendet (s. Vorgaben in Begleitdok.).

Informationen zu aktuell von der Europäischen Union als invasiv eingestufte Arten siehe z.B. unter:



Informationen zu heimischen Arten siehe z.B. unter:

